

**Vorlage Nr. 101.18.485**

27. Februar 2017  
1 von 2

## **Umsetzung des Glücksspielschutzes bei Spielhallen in Kassel**

### **Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Zum 1.7.2017 müssen alle bestehenden Spielhallen in Kassel eine Erlaubnis nach dem Hessischen Spielhallengesetz haben. Im Gesetz wird ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie und eine Reduktion auf den Schriftzug Spielhalle ohne Werbung für die angebotenen Spiele in der Außendarstellung festgeschrieben.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Spielhallen gibt es aktuell in Kassel?
2. Wie viele Spielhallen liegen gemeinsam mit weiteren Spielhallen in einem 300 Meter Luftradius?
3. An wie vielen Standorten liegt ein baulicher Verbund einer oder mehrerer Spielhallen vor?
4. Beabsichtigt der Magistrat Ausnahmegenehmigungen oder Befreiung von den Regelungen des Hessischen Spielhallengesetzes zuzulassen?
5. Wenn ja, welche Kriterien sollen diesen Genehmigungen zu Grunde gelegt werden?
6. Wer entscheidet im Konfliktfall über den Weiterbestand von Spielhallen?
7. Wie könnten mehrere Spielhallen trotz ausdrücklichem Verbot des Bebauungsplans Innenstadt Spielhallen 1 Mitte (rechtswirksam seit dem 25.10.1985) ihren Betrieb beginnen bzw. aufrechterhalten?
8. Wird das Verbot des Bebauungsplans bei der Erteilung der Erlaubnis berücksichtigt werden?
9. Über welchen Zeitraum ist die sechsstellige Spielsteuerschuld eines Spielapparateaufstellers bei der Stadt Kassel auflaufen?
10. Welche fehlenden Bewirtschaftungsregeln von Außenständen und deren Umsetzungen haben zu einer solchen Steuerschuld geführt?
11. Wie und wann werden diese Unzulänglichkeiten geändert, um künftig finanziellen Schaden von der Stadt Kassel abzuwenden?

Fragesteller/-in:

Stadtverordnete Vera Kaufmann

2 von 2

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender